

An die  
Mitglieder des Beirates im  
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)  
sowie die im LSV organisierten Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Dynamik des Infektionsgeschehens hat die Landesregierung am 14. Dezember 2020 eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Durch die neuen Regeln sollen die Kontakte in der Bevölkerung weiter reduziert und somit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Die Verordnung wird am 16. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021. Die Verordnung wird ersatzverkündet unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>

Auch der Sport ist von der neuen Verordnung betroffen. Die wesentliche Änderung ist, dass **Sportanlagen (Sporthallen, Tennishallen, Sportplätze, Golfplätze, Skateparks, etc.) für den Breitensport zu schließen sind**. Sport darf zwar weiterhin ausgeübt werden, allerdings nur noch außerhalb von Sportanlagen. Eine Ausnahme gibt es lediglich für Tiersportanlagen. Diese müssen geöffnet bleiben, da zum Beispiel Pferden aus Gründen des Tierschutzes die Möglichkeit zur Bewegung eingeräumt werden muss.

Das Betreten geschlossener Sportanlagen zum Zwecke der Erhaltung der Anlage, der Eigentumssicherung oder sonstiger notwendiger Arbeiten bleibt unter den allgemeinen Kontaktbeschränkungen möglich.

### **§ 11 Sport**

*(1) Die Sportausübung ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet.*

*(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. **Sportanlagen sind für die Sportausübung zu schließen. Satz 2 gilt nicht für Tiersportanlagen, soweit der Betrieb zur Erhaltung des Tierwohls erforderlich ist; Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.***

*(3) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.*

*(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.*

**Des Weiteren sind Veranstaltungen gemäß § 5 untersagt.** Ausnahmen entnehmen Sie bitte direkt dem Paragraphen in der [Landesverordnung](#).

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein unter [corona@lr.landsh.de](mailto:corona@lr.landsh.de). Den Landessportverband Schleswig-Holstein erreichen Sie weiterhin über [corona@lsv-sh.de](mailto:corona@lsv-sh.de).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Niggemann

-----  
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.  
Geschäftsführer Vereins-, Verbandsentwicklung/Breitensport.  
Thomas Niggemann  
Winterbeker Weg 49  
24114 Kiel

Tel.: 0431/64 86-167 (Büro)

Tel.: 0170/572 68 15 (mobil)

Fax: 0431/64 86-292

E-Mail: [thomas.niggemann@lsv-sh.de](mailto:thomas.niggemann@lsv-sh.de)

[www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de)